



Bundesministerium
der Finanzen

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2020

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2020

Ausgabe 2021; Rechtsstand zum 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	22
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	33
5. Vermögensteuern	40
6. Besteuerung des Finanzsektors	42
7. Umsatzsteuersätze	44
Fazit	47
Impressum	48

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen. Die Übersichten und Grafiken zeigen: Die Steuer- und Finanzpolitik in Deutschland ist solide aufgestellt und stärkt den sozialen Zusammenhalt im Land. Das deutsche Steuersystem war und ist ein wichtiges Instrument zur erfolgreichen Bewältigung der Corona-Pandemie und die Grundlage für Investitionen in die Transformation unserer Volkswirtschaft. Im internationalen Vergleich entfaltet das deutsche Steuer- und Transfersystem eine hohe Umverteilungswirkung zugunsten von Menschen mit geringeren Einkommen. Für die Wirtschaft setzt es den Rahmen für nachhaltiges und innovationsgetriebenes Wachstum. Solide Staatsfinanzen sichern die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Entwicklung.

Diese Handlungsfähigkeit bewies die Bundesregierung in der Corona-Krise: Um die Gesundheit der Bürger*innen zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu stützen und um den sozialen Zusammenhalt zu bewahren, wurden die größten Hilfspakete in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Dazu zählten die befristete Umsatzsteuersatzsenkung und die Auszahlung des Kinderbonus, die beide insbesondere Familien mit niedrigen Einkommen und Kindern unterstützten. Auch dank der soliden Finanzpolitik der vergangenen Jahre ist die Bundesregierung in der Lage, umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft umzusetzen. Zudem hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits wichtige Akzente für eine

wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabenpolitik gesetzt: Vom vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags für rund 90 % der hiervon betroffenen Einkommensteuerzahler*innen, einem höheren Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, dem Ausgleich der kalten Progression, deutlich verbesserten Familienleistungen (z. B. höheres Kindergeld) und Sozialabgabensenkungen profitieren insbesondere Familien sowie Bezieher*innen geringer und mittlerer Einkommen.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage für diese Publikation. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Norwegen).

Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2020. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2021 auswirken, sind noch nicht erfasst. Dies gilt auch für die sehr weit gediehenen Vorschläge der OECD zur Besteuerung multinationaler Unternehmen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) seit 1990 (Revenue Statistics; aktuell verfügbares Vergleichsjahr: 2019). Da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt insgesamt die Steuern und Beiträge zu den Sozialversicherungen in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während Irland, die USA und die Schweiz relativ niedrige Abgabenniveaus aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2019: 38,8 %). Die niedrigste Abgabenquote weist in 2019 Irland mit 22,7 % auf; das höchste Abgabenniveau findet sich mit 46,3 % in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote betrug im Jahr 2019 24,1 %. Hier rahmen die USA mit 18,4 % am unteren und Dänemark mit 46,3 % am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1990	2000	2010	2017	2018	2019 ²⁾
Belgien	27,6	30,3	29,0	30,4	30,7	29,6
Dänemark	44,4	46,2	44,7	45,8	44,3	46,3
Deutschland ³⁾	21,8	22,2	21,7	23,5	24,0	24,1
Estland	-	20,1	20,3	21,4	21,4	21,5
Finnland	31,9	34,2	28,5	31,0	30,5	30,4
Frankreich	23,0	27,9	26,0	29,3	29,9	30,5
Griechenland	17,6	23,3	21,1	27,1	27,3	26,8
Irland	27,8	27,1	22,6	18,8	18,8	18,7
Italien	24,3	29,0	28,7	29,2	28,9	29,2
Japan	20,7	16,7	15,6	18,8	19,2	-
Kanada	30,8	30,0	26,4	28,5	28,6	28,8
Lettland	-	19,2	20,1	23,0	22,1	21,6
Litauen	-	20,7	16,6	17,3	17,5	20,6
Luxemburg	24,3	27,2	26,6	26,8	29,0	28,4
Niederlande	24,8	22,6	22,7	24,9	24,8	25,8
Norwegen	29,7	32,9	32,4	28,5	29,5	29,3
Österreich	26,4	28,0	27,0	27,2	27,5	27,6
Polen	-	20,0	20,6	21,3	22,1	22,1
Portugal	19,3	23,1	21,9	25,0	25,5	25,1
Schweden	35,7	36,0	32,3	34,7	34,3	33,7
Schweiz	18,2	20,9	20,3	21,7	21,4	21,8
Slowakei	-	19,7	16,2	19,6	19,5	19,8
Slowenien	-	22,8	22,0	21,7	21,9	21,8
Spanien	20,4	21,5	19,4	22,3	22,9	22,4
Tschechien	-	18,0	17,8	19,6	19,6	19,5
Ungarn	-	27,3	25,5	25,9	25,6	24,1
USA	19,4	21,6	17,3	20,6	18,3	18,4
Vereinigtes Königreich	27,3	27,3	26,1	26,5	26,6	26,6

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2019, Paris 2020

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1990	2000	2010	2017	2018	2019 ²⁾
Belgien	41,4	43,8	42,9	43,8	43,9	42,9
Dänemark	44,4	46,9	44,8	45,8	44,4	46,3
Deutschland ³⁾	34,8	36,4	35,5	37,8	38,5	38,8
Estland	-	31,0	32,9	32,5	32,9	33,1
Finnland	42,9	45,8	40,6	42,9	42,4	42,2
Frankreich	41,2	43,4	42,1	46,1	45,9	45,4
Griechenland	25,2	33,4	32,0	38,6	38,9	38,7
Irland	32,4	30,8	27,7	22,8	22,7	22,7
Italien	36,3	40,5	41,7	41,9	41,9	42,4
Japan	28,2	25,8	26,5	31,4	32,0	-
Kanada	35,1	34,7	31,0	33,1	33,2	33,5
Lettland	-	29,1	28,7	31,4	31,2	31,2
Litauen	-	30,8	28,4	29,5	30,2	30,3
Luxemburg	33,5	36,9	37,5	37,6	39,7	39,2
Niederlande	39,7	36,9	35,7	38,7	38,8	39,3
Norwegen	40,2	41,7	41,8	38,8	39,6	39,9
Österreich	39,3	42,3	41,0	41,8	42,2	42,4
Polen	-	32,9	31,4	34,1	35,2	35,4
Portugal	26,5	31,1	30,5	34,1	34,8	34,8
Schweden	49,0	48,8	43,1	44,3	43,9	42,9
Schweiz	23,7	27,6	26,6	28,4	28,0	28,5
Slowakei	-	33,6	28,1	34,2	34,3	34,7
Slowenien	-	37,7	37,8	37,1	37,4	37,7
Spanien	31,5	33,1	31,3	33,9	34,6	34,6
Tschechien	-	32,3	32,2	34,4	35,0	34,9
Ungarn	-	38,6	37,2	38,3	37,5	35,8
USA	26,0	28,3	23,5	26,7	24,4	24,5
Vereinigtes Königreich	32,9	32,8	32,1	32,8	32,9	33,0

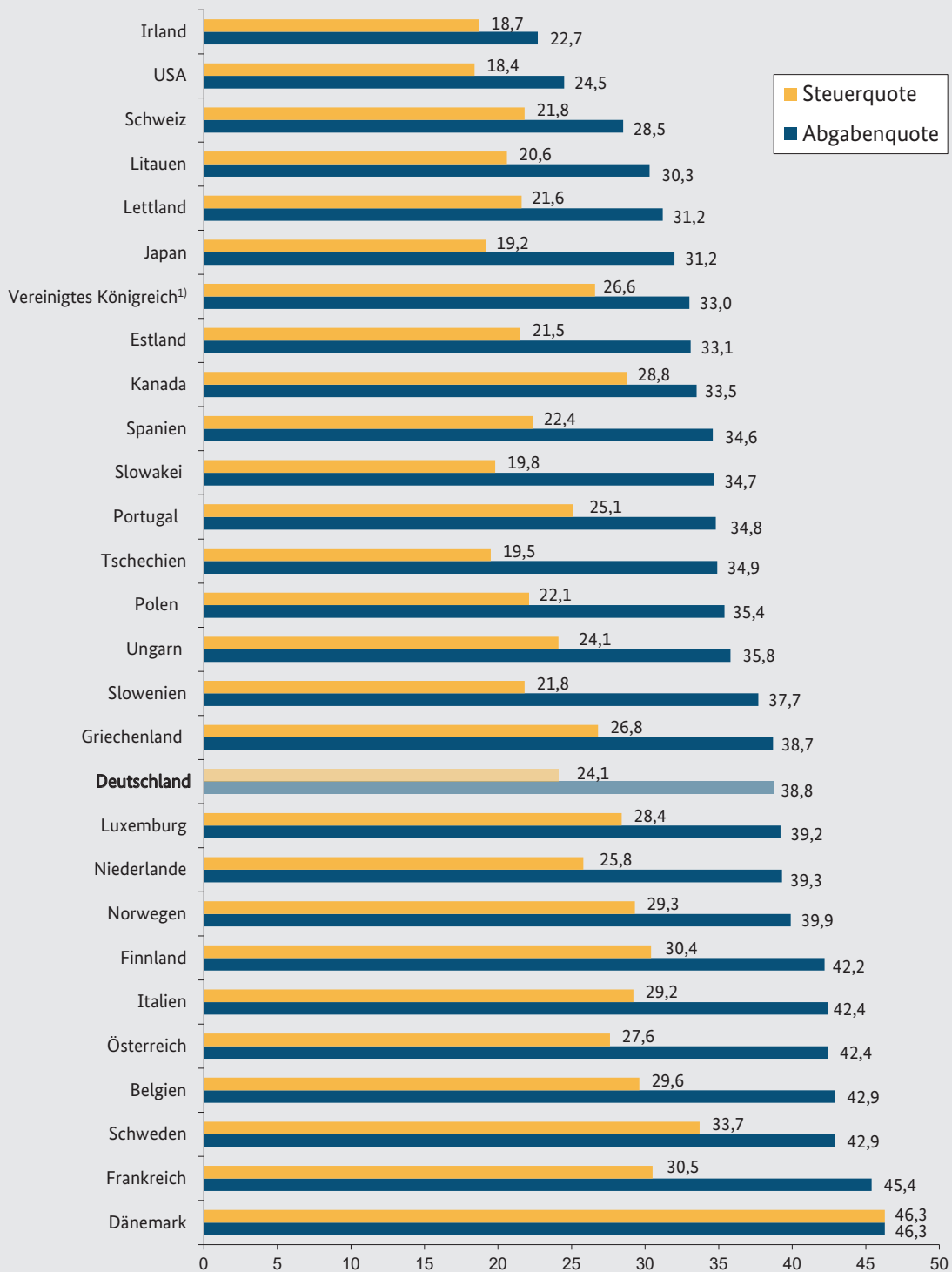
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2019, Paris 2020

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2019 (in Prozent)



1) Stand 2018

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2019, Paris 2020

2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Steuersätzen kann eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 informiert über die Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest

abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2020

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	25 %	20 % für die ersten 100.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steueranlagung
Bulgarien	10 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 %	–	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 55.300 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 %	–	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.).

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
		Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € je Anteilseigner steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	28 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der Körperschaftsteuer, soweit diese 763.000 € übersteigt, für Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz; Steuersatz von 31 % für Unternehmen mit Umsatz von mindestens 250 Mio. € auf Gewinne über 500.000 €	Kapitalertragsteuer 12,8 % der Bruttodividende (30 % einschließlich Sozialsteuern); progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 17,2 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Griechenland	24 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Italien	24 % Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 %
Kroatien	18 % 12 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 7,5 Mio. HRK	Abgeltungsteuer 12 %
Litauen	15 % 5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	17 % Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 15 % für Einkommen bis 175.000 €, für Einkommen zwischen 175.000 € und 200.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 % Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 16,5 %	Pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 26,25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 30 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 1,8 % bis 5,33 % des Reinvermögens
Norwegen	22 % –	Dividenden bis zu einem Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung steuerfrei
Österreich	25 % –	Abgeltungsteuer 27,5 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Polen	19 % 9 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 2 Mio. €	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	21 % Ohne Gemeindeforschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €, 17 % für die ersten 25.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steueranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Schweden	21,4 % –	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steueranlagung möglich

Übersicht 3: Fortsetzung

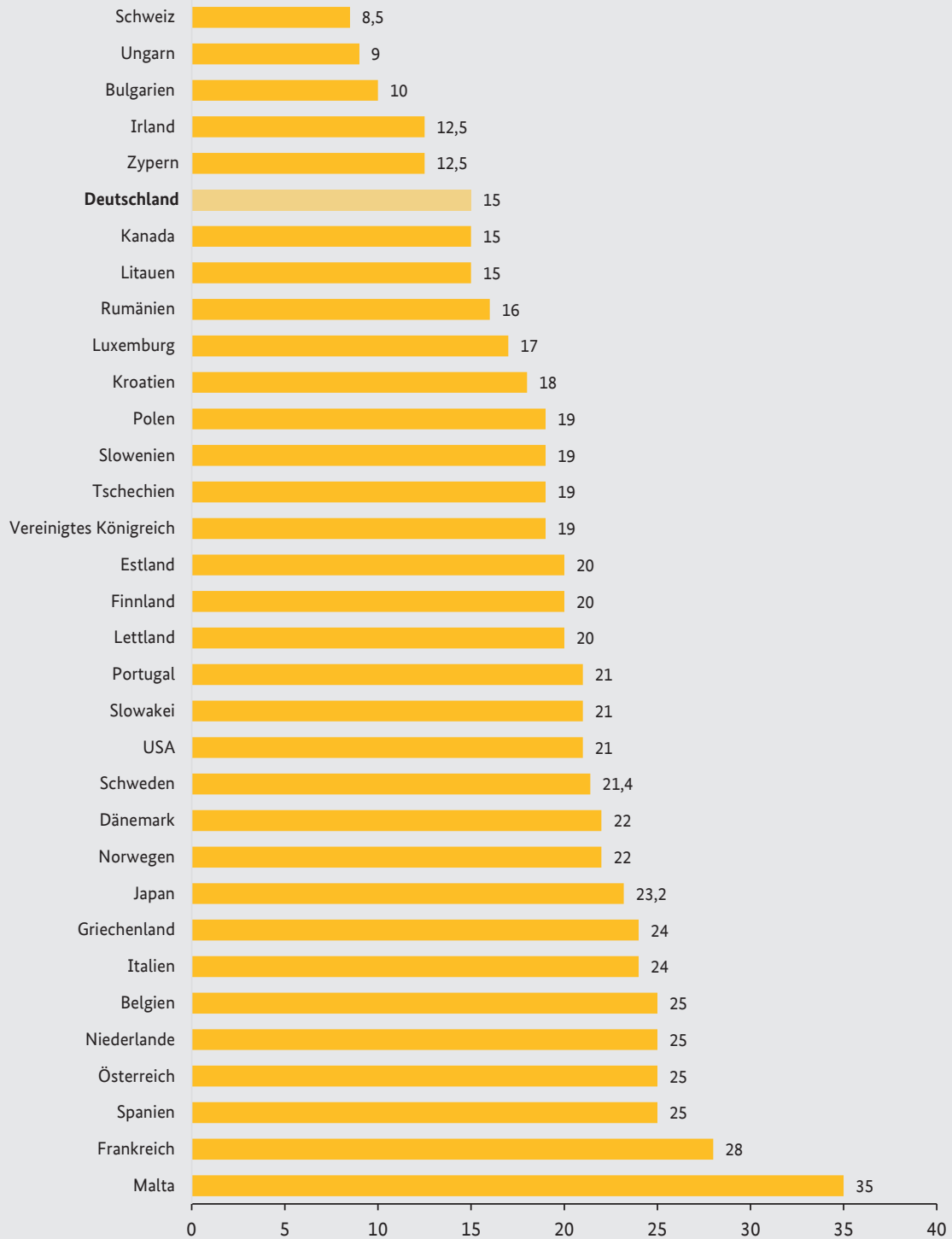
Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Slowakei	21 %	15 % für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als 100.000 €	Abgeltungsteuer 7 %
Slowenien	19 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 € und 23 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	9 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
USA	21 %	Corporation Income Tax des Bundes	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Vereinigtes Königreich	19 %	–	Einkommensteuer 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 % auf Dividenden
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nicht-gewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 70 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,2 %	19 % für die ersten 8 Mio. JPY Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20 % unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer angerechnet
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (14% soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt)	Keine Besteuerung beim Anteilseigner (7 % Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen, die dem Körperschaftsteuersatz von 14 % unterliegen)
Lettland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Im Jahr 2020 senkten Belgien und Frankreich ihre nominalen Körperschaftsteuersätze. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen

Standardsätze unverändert. [Grafik 2](#) zeigt die 2020 geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

**Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2020 - Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)**



Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe der tariflichen und maximalen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer schrittweisen Berechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2020 von 10 % in Bulgarien bis über 30 % in Japan (ohne den Sonderfall Malta mit eigenen Sondersätzen bzw. -regelungen). Deutschland bleibt weiterhin knapp unterhalb einer tariflichen Gesamtbesteuerungs-Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2020 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2020 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

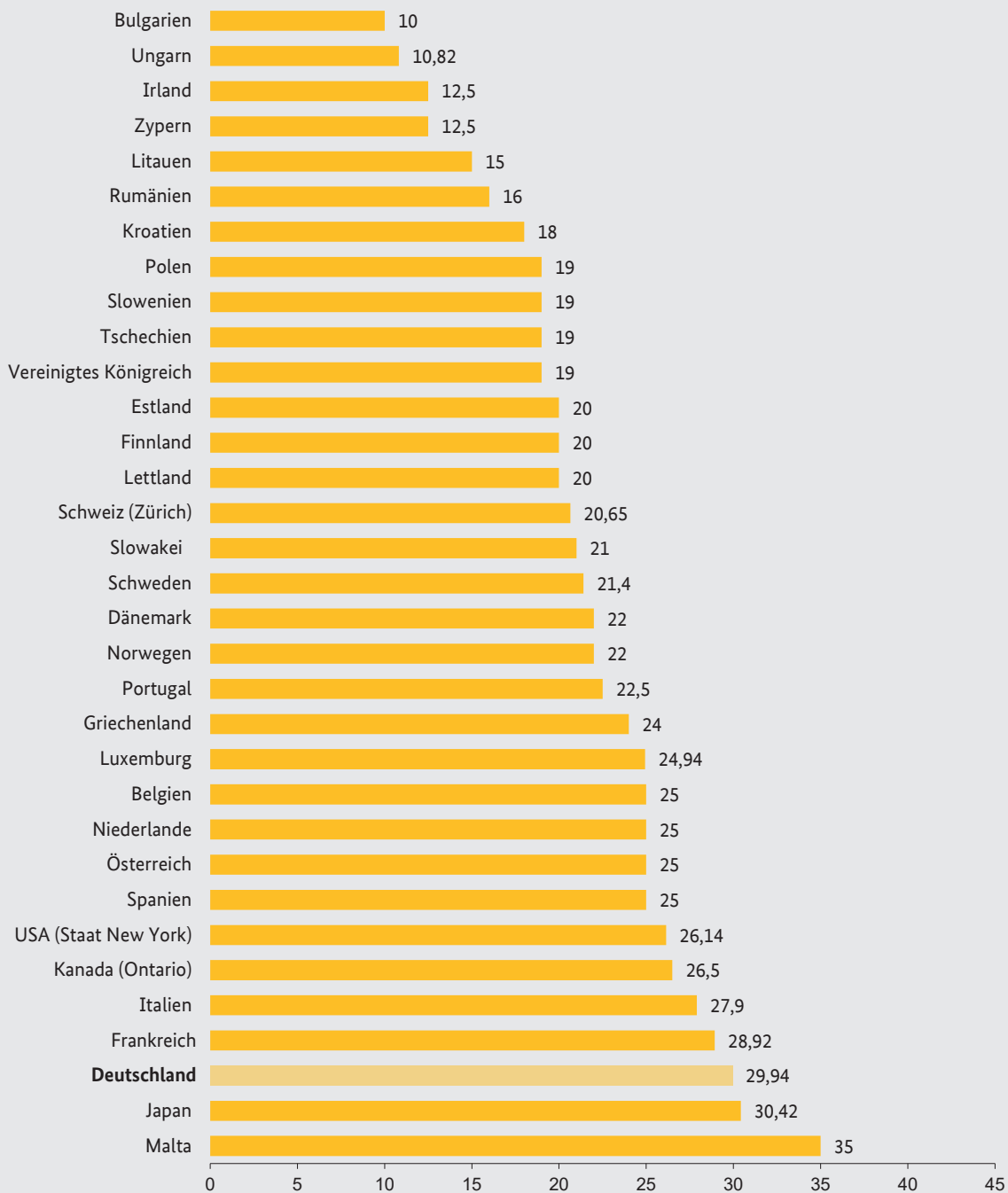
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	25	–	25
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14,11 ³⁾	29,94
Estland	20 ⁴⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	28,92	–	28,92
Griechenland	24	–	24
Irland	12,5	–	12,5
Italien	24	3,9 ⁵⁾	27,9
Kroatien ¹⁾	18	–	18
Lettland	20 ⁴⁾	–	20
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	18,19	6,75	24,94
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen ¹⁾	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁶⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	21,4	–	21,4
Slowakei ¹⁾	21	–	21
Slowenien	19	–	19
Spanien	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn	9	2 ⁷⁾	10,82
Zypern	12,5	–	12,5
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,2	8,84 ⁸⁾	30,42
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	22	–	22
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁹⁾	17,52 ⁹⁾	20,65
USA (Staat New York)	21	6,5 ¹⁰⁾	26,14
Vereinigtes Königreich	19	–	19

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusiv 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 403,2 % (gewogener Durchschnittshebesatz 2019).
- 4) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (in Estland 14 %, soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt).
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindeförderung (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 7) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 8) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 7,48 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 9) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 10) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Darstellung ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2020 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2020 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

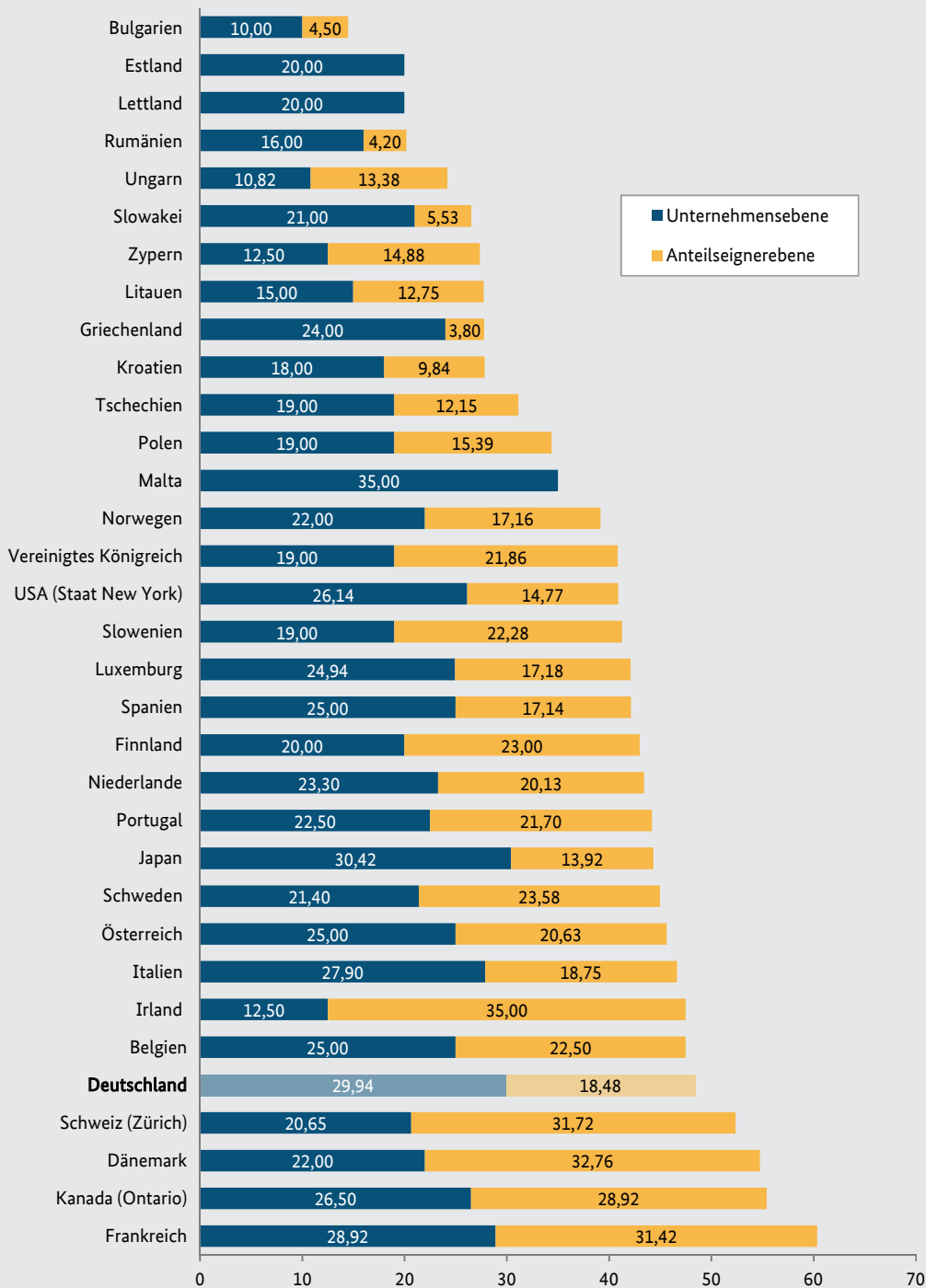


Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen muss zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2020, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 10.209 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 9.408 € (2020) und des Sparerfreibetrags von 801 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2020 (in Prozent)



Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan und Kanada führt die Möglichkeit des Verlustrücktrags zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten. Gerade in der gegenwärtigen Corona-Krise wurde und wird dieses Instrument intensiv genutzt. Übersicht 5 stellt auch die Hilfsmaßnahmen während der Corona-Krise dar, die vor allem den Verlustrücktrag betreffen.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Niederlande, Polen, Japan, Schweiz, Tschechien). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten angeschlossen, darunter Frankreich, Italien, Spanien und die USA.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2020

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste einschließlich der im Rahmen der COVID-19 Pandemie entstandenen Verluste dar, die ab dem 1.1.2020 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	– (COVID-19 Maßnahme: Verlustrücktrag für die in 2020 entstandenen Verluste, höchstens 20 Mio. €, auf Gewinne aus Geschäftsjahren, die zwischen dem 13.3.2019 und dem 31.7.2020 enden)	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt (bis zu 8.572.500 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 8.572.500 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; COVID-19 Maßnahme: für 2020 und 2021 erhöht auf 5 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	–	–
Finnland	–	10 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird; COVID-19 Maßnahme: sofortige Erstattung der aus den in 2020 entstandenen Verlusten gebildeten Steuergutschrift)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätigkeit)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	5 Jahre (Übergangsregelung für Verluste, die bis zum 31.12.2017 entstanden sind; Reduzierung der Steuer auf ausgeschüttete Gewinne um 15 % des Verlustbetrags, aber max. 50 % des Steuerbetrags pro Jahr)
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	17 Jahre

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Malta	-	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	6 Jahre
Österreich	- (COVID-19 Maßnahme: Verlustrücktrag für die in 2020 entstandenen Verluste, höchstens insgesamt 5 Mio. €, in die Jahre 2019 und 2018, davon höchstens 2 Mio. € in 2018)	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	- (COVID-19 Maßnahme: Verlustrücktrag für die in 2020 entstandenen Verluste, höchstens 5 Mio. €, in das Jahr 2019, wenn der Umsatz um mindestens 50 % gesunken ist)	5 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle; bis zu 5 Mio. PLN innerhalb eines der 5 Jahre voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte; COVID-19 Maßnahme: Aussetzung der zeitlichen Frist in 2020 und 2021 für verbleibende Verluste vor 2020 und 12 Jahre für in 2020 und 2021 entstandene Verluste; Verrechnung dieser Verluste bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	-	7 Jahre
Schweden	- (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen Kleinstunternehmen)
Slowenien	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 63 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	-	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Tschechien	- (COVID-19 Maßnahme: Verlustrücktrag für die ab dem 30.6.2020 entstandenen Verluste, höchstens 30 Mio. CZK insgesamt, in die Jahre 2019 und 2018)	5 Jahre
Ungarn	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Zypern	-	5 Jahre

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2022 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation; COVID-19 Maßnahme: ausgenommen für Unternehmen mit einem Kapital von bis zu 1 Mrd. JPY für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Verluste) (COVID-19 Maßnahme: 2 Jahre für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Katastrophenverluste)	10 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen; COVID-19 Maßnahme: ausgenommen Unternehmen mit einem Kapital von bis zu 1 Mrd. JPY für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Verluste)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig; COVID-19 Maßnahme: Verlustrücktrag für die in 2020 entstandenen Verluste, höchstens NOK 30 Mio., in die Jahre 2019 und 2018)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	– (COVID-19 Maßnahme: 5 Jahre Verlustrücktrag für die in 2018 bis 2020 entstandenen Verluste)	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; COVID-19 Maßnahme: gilt nicht für die in 2018 bis 2020 entstandenen Verluste)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (bis zu 5 Mio. GBP pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 5 Mio. GBP übersteigenden Einkünfte)

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten informieren über die für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarife.

In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2020¹⁾

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
	+ sonstige Zuschläge	in € ³⁾	in € ³⁾	in € ³⁾	
EU-Staaten					
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	25,00 %	13.440	—	8.990
	7 % Zuschlag auf Staatssteuer	1,75 %			
	insgesamt	26,75 %			
Bulgarien		10,00 % ⁴⁾	Flat Tax	—	—
Dänemark	Staat	12,11 %	71.307	756	—
	Gemeinden	24,95 %			
	insgesamt	37,06 %			
Deutschland		14,00 %	9.409	—	9.408
Estland		20,00 %	Flat Tax	—	6.000 ⁶⁾
Finnland	Staat	6,00 % ⁷⁾	27.200	—	18.100 ⁸⁾
	Gemeinden	20,25 % ⁵⁾			
	insgesamt	26,25 %			
Frankreich	Staat	11,00 %	25.659	—	10.064
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁹⁾			
	insgesamt	19,80 %			
Griechenland	Staat	9,00 %	10.000	777 ¹⁰⁾	—
Irland	Staat	20,00 %	35.300	1.650	—
	Zuschlag Sonderabgabe	0,50 %			
	insgesamt	20,50 %			
Italien¹¹⁾	Staat	23,00 %	15.000	1.880 ¹³⁾	—
	Regionen	2,28 % ¹²⁾			
	insgesamt	25,28 %			
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	24,00 %	47.811	—	6.375
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer	4,32 %			
	insgesamt	28,32 %			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
	+ sonstige Zuschläge	in € ³⁾	in € ³⁾	in € ³⁾	
EU-Staaten					
Lettland		20,00 % ¹⁴⁾	20.004	—	3.600 ⁶⁾
Litauen		20,00 % ¹⁵⁾	104.278	—	4.800 ¹⁶⁾
Luxemburg	Staat	8,00%	13.137	—	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeits- losenfonds	0,56 %	150.000	—	—
	insgesamt	8,56 %			
Malta		15,00 %	14.500	—	9.100
Niederlande		37,35 % ¹⁷⁾	68.507	2.711 ¹⁸⁾	—
Österreich		20,00 %	18.000	—	11.000
Polen		17,00 %	19.223	306 ¹⁹⁾	—
Portugal		14,50 %	7.112	—	—
Rumänien		10,00 %	Flat Tax	—	105 ²⁰⁾
Schweden	Staat	20,00 % ²¹⁾	Flat Tax	—	49.190
	Gemeinden	32,28 % ⁵⁾	Flat Tax	—	1.343 ²²⁾
	insgesamt	52,28 %			
Slowakei		19,00 % ²³⁾	37.163	—	4.414 ²⁴⁾
Slowenien		16,00 %	8.500	—	3.500 ²⁵⁾
Spanien		19,00 %	12.450	—	5.550
Tschechien		15,00 %	Flat Tax	937	—
Ungarn		15,00 % ²⁶⁾	Flat Tax	—	—
Zypern		20,00 %	28.000	—	19.500
Andere Staaten					
Japan	Staat	5,00 %	15.934	—	3.922
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,10 %			
	Präfekturen	4,00 %	—	—	3.514
	Gemeinden	6,00 %	—	—	3.514
	insgesamt	15,10 %			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	15,00 %	31.351	—	7.944
	Provinz Ontario	5,05 %	29.882	158 ²⁷⁾	6.965
	insgesamt	20,05 %			
Norwegen	Staat	1,90 %	23.887	—	16.970
	Zusatzsteuer Kombinierte Staats- und Gemeinde- steuer	22,00 %	Flat Tax	—	4.815
	insgesamt	23,90 %			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
	+ sonstige Zuschläge	in € ³⁾	in € ³⁾	in € ³⁾	
Andere Staaten					
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	0,77 %	29.502	—	13.537
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38 %	10.643	—	6.255
	insgesamt	5,15 %			
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschied- lich)	Bund	10,00 %	8.615	—	— ²⁸⁾
	Staat New York	4,00 % ²⁹⁾	7.415	—	— ³⁰⁾
	Stadt New York	3,078 % ²⁹⁾	10.468	—	— ³⁰⁾
	insgesamt	16,37 %			
Vereinigtes Königreich		20,00 %	41.452	—	13.817 ³¹⁾

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2018 bzw. 2019.
- 2) Tarifsyste: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2020.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Grundfreibetrag läuft für höhere Einkommen aus.
- 7) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 8) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 9) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 10) Steuerabsetzbetrag gilt nur für Arbeitseinkommen bis 12.000 € und läuft für höhere Einkommen aus.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 8.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 55.000 € stufenweise bis auf 0.
- 14) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 15) Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 16) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 17) Davon entfallen 27,65 % für Einkommen bis 34.712 € auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 18) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 22.711 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 68.507 € stufenweise bis auf 0 €.
- 19) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 1.798 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 28.544 € stufenweise bis auf 0 €.
- 20) Maximum, entfällt ab einem Einkommen von 8.722.
- 21) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 22) Freibetrag erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 23) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 100.000 € nicht übersteigt, andernfalls findet der Steuersatz von 19 % Anwendung.
- 24) Gilt bis zu einem Einkommen von 19.507 €; bei Einkommen von mehr als 37.163 € entfällt der Freibetrag.
- 25) Beträgt das Einkommen nicht mehr als 13.316,83 €, wird ein zusätzlicher gleitender Freibetrag gewährt.
- 26) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 27) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 28) Aber: „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 10.817 €.
- 29) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer um maximal 10.000 USD (8.724 €).
- 30) Aber: „standard deduction“ 6.979 €.
- 31) Läuft bei höheren Einkünften aus.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2020 angepasst. Die Einkommenssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa in Deutschland) oder ohne (z. B. in den USA) durchgeführt werden kann. In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Die meisten untersuchten Staaten haben ihre Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2020 nicht geändert.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstsätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10 % in Bulgarien und Rumänien und 55,95 % in Japan.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2020¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	
		in € ²⁾	
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	50,00 %	41.060
	7 % Zuschlag auf Staatssteuer	3,50 %	
	insgesamt	53,50 %	
Bulgarien		10,00 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	52,06 %	⁴⁾
Deutschland	Staat	45,00 %	270.500
	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,48 %	
	insgesamt	47,48 %	
Estland		20,00 %	Flat Tax
Finnland	Staat	31,25 %	78.500
	Gemeinden (Durchschnitt)	20,25 %	
	insgesamt	51,50 %	
Frankreich	Staat	45,00 %	157.806 500.000
	Zuschlag Sonderabgabe	4,00 %	
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁵⁾	
	insgesamt	55,52 %	
Griechenland	Staat	44,00 %	40.000 220.000
	Zuschlag Solidaritätsteuer	10,00 %	
	insgesamt	54,00 %	
Irland	Staat	40,00 %	35.300 70.044
	Zuschlag Sonderabgabe	8,00 %	
	insgesamt	48,00 %	
Italien⁶⁾	Staat	43,00 %	75.000
	Regionen	2,28 % ⁷⁾	
	insgesamt	45,28 %	
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	36,00 %	47.811
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer	6,48 %	
	insgesamt	42,48 %	
Lettland		31,40 % ⁸⁾	62.800
Litauen		32,00 % ⁹⁾	104.278
Luxemburg	Staat	42,00 %	200.004 150.000
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds	3,78 %	
	insgesamt	45,78 %	
Malta		35,00 %	60.000
Niederlande		49,50 %	68.507
Österreich		55,00 %	1.000.000

Übersicht 7: Fortsetzung

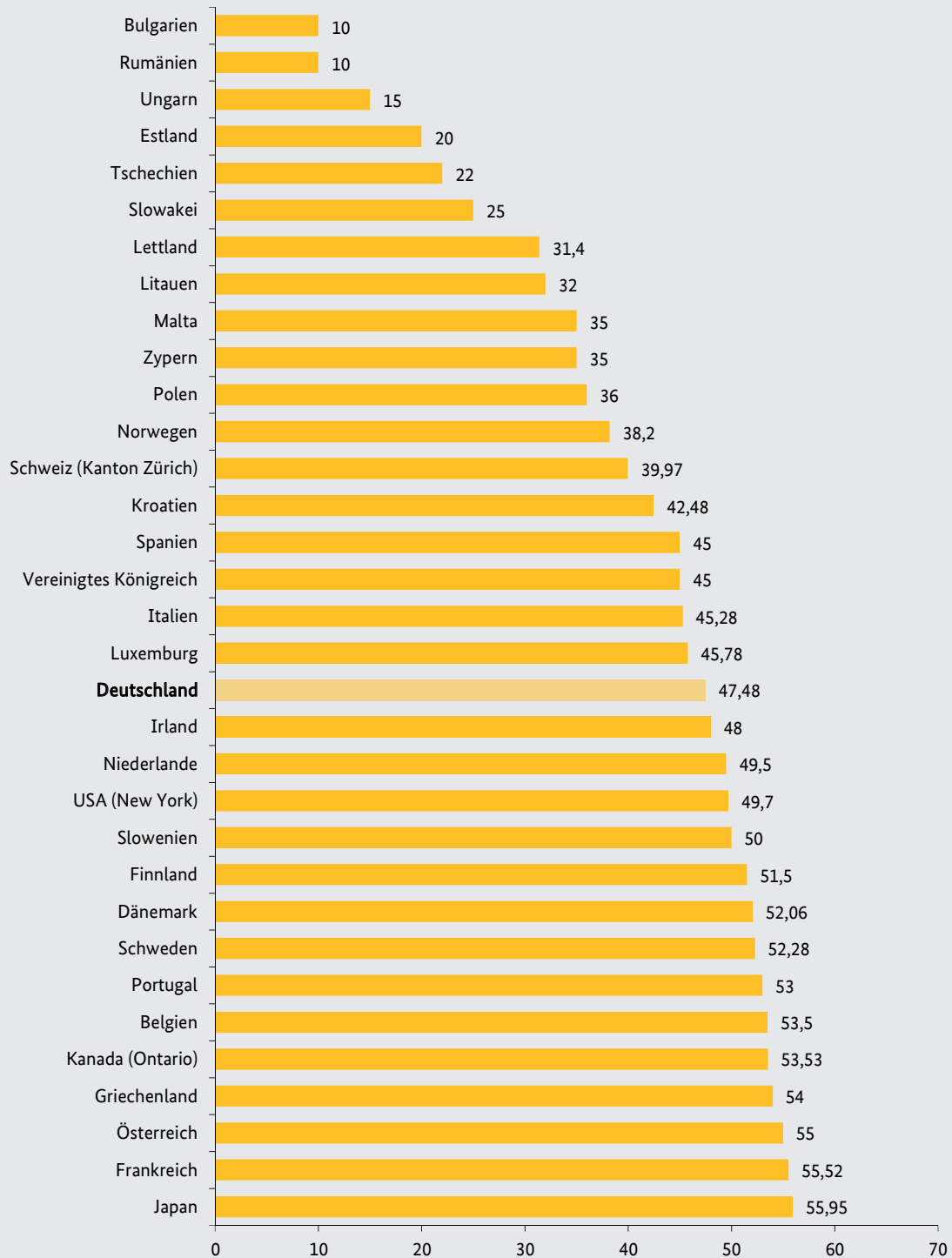
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	
		in € ²⁾	
EU-Staaten			
Polen		32,00 % ¹⁰⁾	19.223
	Solidaritätszuschlag	4,00 %	234.764
	insgesamt	36,00 %	
Portugal	Staat	48,00 %	80.882
	Zuschlag	5,00 %	250.000
	insgesamt	53,00 %	
Rumänien		10,00 %	Flat Tax
Schweden	Staat	20,00 %	Flat Tax
	Gemeinden (Durchschnitt)	32,28 %	Flat Tax
	insgesamt	52,28 %	
Slowakei		25,00 % ¹¹⁾	37.163
Slowenien		50,00 %	72.000
Spanien		45,00 % ¹²⁾	60.000
Tschechien	Staat	15,00 %	Flat Tax
	Solidaritätszuschlag	7,00 %	63.064
	insgesamt	22,00 %	
Ungarn		15,00 % ¹³⁾	Flat Tax
Zypern		35,00 %	60.000
Andere Staaten			
Japan	Staat	45,00 %	326.851
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,95 %	
	Präfekturen	4,00 %	Flat Tax
	Gemeinden	6,00 %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	33,00 %	138.472
	Provinz Ontario	20,53 %	142.110
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat (Zusatzsteuer)	16,20 %	93.816
	kombinierte Staats-u. Gemeindesteuer	22,00 %	Flat Tax
	insgesamt	38,20 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	11,50 %	705.070
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,47 %	237.980
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	37,00 %	452.238
	Staat New York	8,82 % ¹⁴⁾	940.024
	Stadt New York	3,88 % ¹⁴⁾	43.619
	insgesamt	49,70 %	
	Vereinigtes Königreich		45,00 %

Übersicht 7: Fortsetzung

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2018 bzw. 2019.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2020.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 52,06 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 9) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 100.000 € übersteigt, andernfalls findet der Steuersatz von 25 % Anwendung.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 23 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer um bis zu 10.000 USD 8.724 €; bei der in dieser Übersicht ausgewiesenen maximal

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2020 (in Prozent)



Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Ob es in den Staaten eine Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen im

internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen in Übersicht 9. Während die Niederlande Zinserträge privater Haushalte in bestimmten Fällen steuerfrei belassen, gelten ansonsten Höchstsätze von 8 % in Bulgarien bis 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario).

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2020 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	8	5	Abgeltungsteuer; Quellensteuer nur für Zinsen aus Bankeinlagen
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 55.300 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Estland	20	-/7	Einbeziehung in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung; 7 % Quellensteuer auf Dividenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft nur der niedrigeren Ausschüttungssteuer von 14% unterliegen, ansonsten keine Quellensteuer
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer ab 150.000 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	12,8	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	5	Abgeltungsteuer
Irland	33	25	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	12	12	Abgeltungsteuer
Lettland	20	-/20	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen, Dividenden sind ab 1.1.2018 steuerfrei, wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen haben, 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Gewinnen, die vor dem 1.1.2018 thesauriert wurden
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	10	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	27,5	27,5	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 € steuerfrei
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–
Vereinigtes Königreich	–	–	–

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2020 - Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 990 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	52,06	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparer-Pauschbetrag
Estland	20	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	33	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	12	Abgeltungsteuer, Zinsen aus Bankguthaben sind bis zu 0,5 % pro Jahr steuerbefreit
Lettland	20	Abgeltungsteuer
Litauen	20	500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 1,8 % bis 5,33 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 30.846 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	10	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	27,5	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	23	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.001 € und 50.000 €, darüber 23 %
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten von 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Norwegen	22	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
USA (Stadt und Staat New York)	49,7	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den [Übersichten 10 bis 12](#) vorgestellt werden.

[Übersicht 10](#) und [Grafik 6](#) zeigen die Besteuerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts mit Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (alleinstehend, Familie mit Allein- und mit Doppelverdiener*in). In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung für eine Besserstellung von Familien mit Kindern (so auch deutlich erkennbar in Deutschland bei Durchschnittsverdiener*innen, vor allem durch das Kindergeld).

In [Übersicht 11](#) und [Grafik 7](#) werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmer*innen zur Sozialversicherung berücksichtigt. [Übersicht 12](#) und [Grafik 8](#) stellen unter Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung den gesamten Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten dar.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmer*innen 2020

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinvertiener*in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	24,5	11,8	19,5
Dänemark	35,3	31,4	34,2
Deutschland	18,8	-0,3	10,0
Estland	14,0	9,1	10,6
Finnland	20,0	20,0	16,9
Frankreich	16,0	9,5	11,7
Griechenland	9,9	10,5	8,2
Irland	20,8	10,0	16,1
Italien	19,5	12,5	13,3
Lettland	16,8	7,5	9,4
Litauen	16,3	16,3	14,8

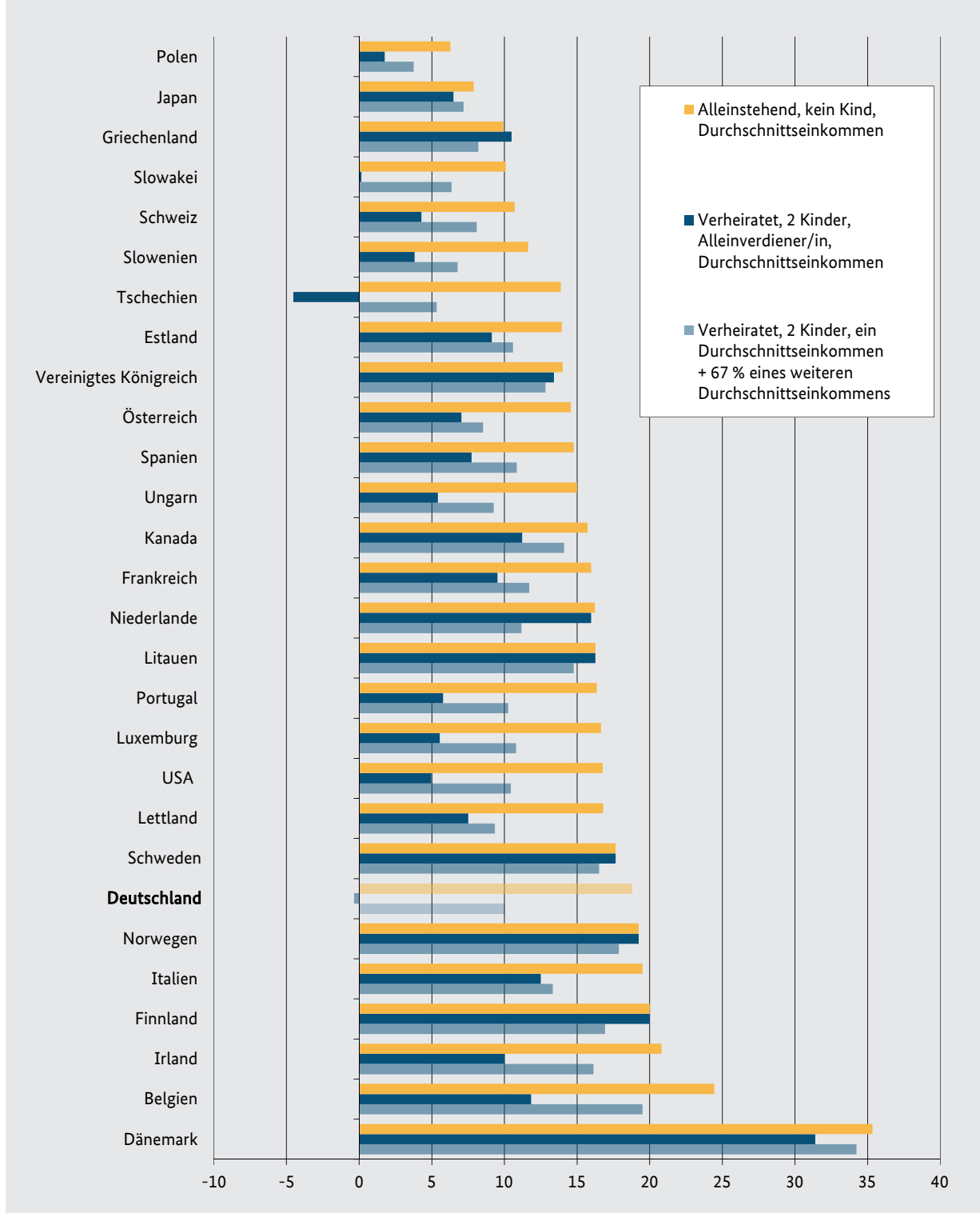
Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener*in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Luxemburg	16,7	5,6	10,8
Niederlande	16,2	16,0	11,2
Österreich	14,6	7,1	8,5
Polen	6,3	1,8	3,8
Portugal	16,4	5,8	10,3
Schweden	17,7	17,7	16,5
Slowakei	10,1	0,2	6,4
Slowenien	11,6	3,8	6,8
Spanien	14,8	7,8	10,9
Tschechien	13,9	-4,5	5,3
Ungarn	15,0	5,4	9,3
Andere Staaten			
Japan	7,9	6,5	7,2
Kanada	15,7	11,2	14,1
Norwegen	19,3	19,3	17,9
Schweiz	10,7	4,3	8,1
USA	16,8	5,0	10,5
Vereinigtes Königreich	14,0	13,4	12,8

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

1) Definiert als Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld). Ein negativer Wert bedeutet insgesamt unter Berücksichtigung von Einkommen-/Lohnsteuerzahlungen und empfangener Familienleistungen eine Steuergutschrift beziehungsweise -erstattung.

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmer*innen 2020



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

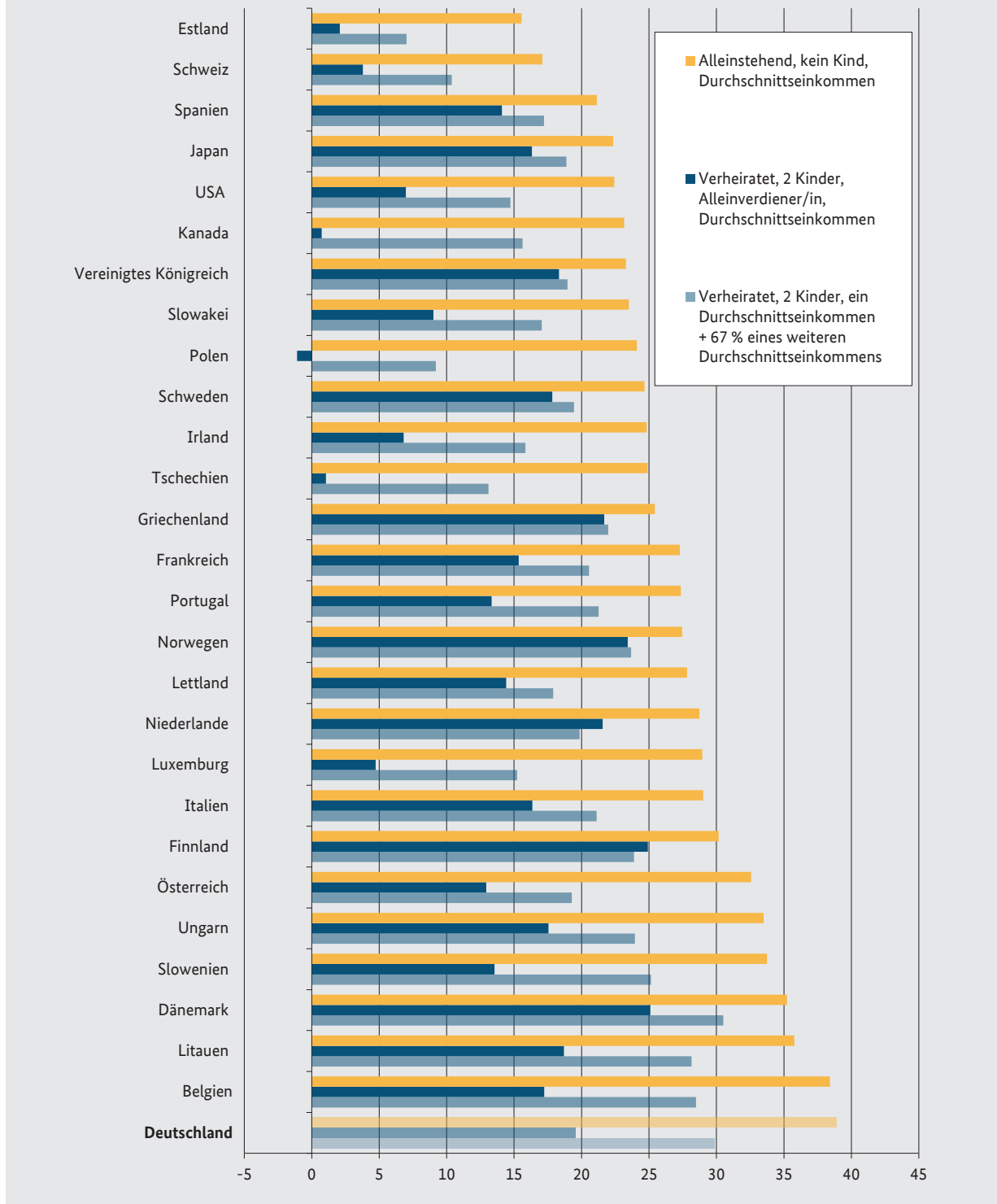
Übersicht 11: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmer*innen 2020

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener*in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	38,4	17,2	28,5
Dänemark	35,2	25,1	30,5
Deutschland	38,9	19,6	29,9
Estland	15,6	2,1	7,0
Finnland	30,2	24,9	23,9
Frankreich	27,3	15,3	20,6
Griechenland	25,4	21,7	22,0
Irland	24,8	6,8	15,8
Italien	29,0	16,4	21,1
Lettland	27,8	14,4	17,9
Litauen	35,8	18,7	28,2
Luxemburg	28,9	4,7	15,2
Niederlande	28,7	21,6	19,9
Österreich	32,6	12,9	19,3
Polen	24,1	-1,1	9,2
Portugal	27,4	13,3	21,3
Schweden	24,7	17,8	19,4
Slowakei	23,5	9,0	17,1
Slowenien	33,7	13,5	25,1
Spanien	21,1	14,1	17,2
Tschechien	24,9	1,1	13,1
Ungarn	33,5	17,6	24,0
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,3	18,9
Kanada	23,2	0,7	15,6
Norwegen	27,5	23,4	23,7
Schweiz	17,1	3,8	10,4
USA	22,4	7,0	14,7
Vereinigtes Königreich	23,3	18,3	19,0

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

1) Definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 7: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmer*innen 2020



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

**Übersicht 12: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾
in Prozent der Lohnkosten 2020²⁾**

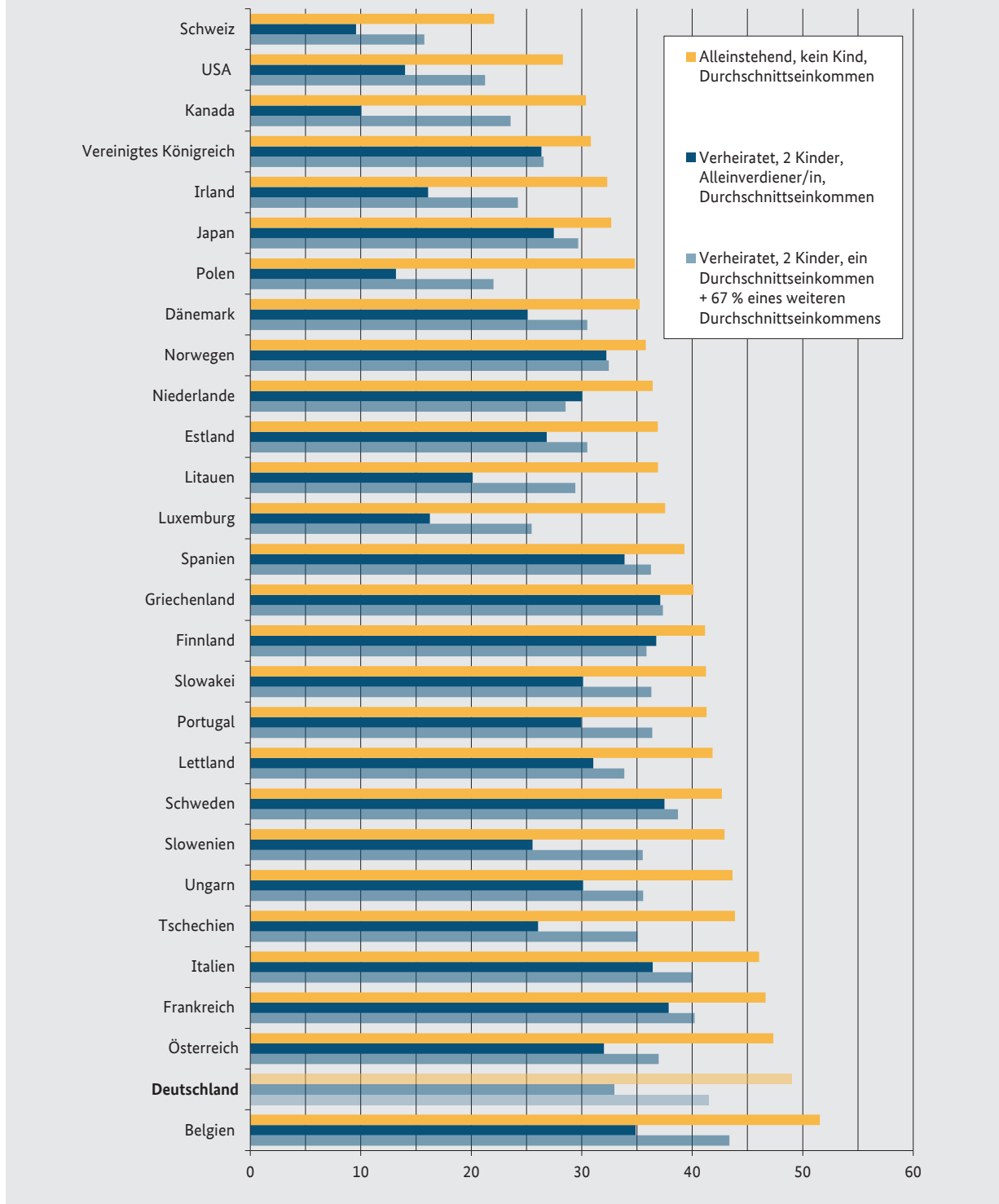
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener*in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	51,5	34,9	43,4
Dänemark	35,2	25,1	30,5
Deutschland	49,0	32,9	41,5
Estland	36,9	26,8	30,5
Finnland	41,2	36,7	35,9
Frankreich	46,6	37,9	40,2
Griechenland	40,1	37,1	37,4
Irland	32,3	16,1	24,2
Italien	46,0	36,4	40,0
Lettland	41,8	31,1	33,9
Litauen	36,9	20,1	29,4
Luxemburg	37,5	16,3	25,5
Niederlande	36,4	30,0	28,5
Österreich	47,3	32,0	37,0
Polen	34,8	13,2	22,0
Portugal	41,3	30,0	36,4
Schweden	42,7	37,5	38,7
Slowakei	41,2	30,1	36,3
Slowenien	42,9	25,5	35,5
Spanien	39,3	33,9	36,3
Tschechien	43,9	26,1	35,1
Ungarn	43,6	30,1	35,6
Andere Staaten			
Japan	32,7	27,5	29,7
Kanada	30,4	10,1	23,5
Norwegen	35,8	32,2	32,5
Schweiz	22,1	9,6	15,7
USA	28,3	14,0	21,3
Vereinigtes Königreich	30,8	26,4	26,5

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

1) Definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

2) Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer);

Grafik 8: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent der Lohnkosten 2020



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2019-2020, Paris 2021

5. Vermögenssteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögenssteuern für die Staaten, die solche Steuern erheben. In Frankreich greift die Vermögensteuer seit 2018 nur noch für private Immobilienvermögen. Darüber hinaus gibt es in den meisten Staaten weitere vermögensbezogene Steuern z. B. auf Immobilien, Grundbesitz und Vermögensübertragungen, die hier in der Betrachtung von allgemeinen Vermögenssteuern nicht aufgeführt werden.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögenssteuern für natürliche und juristische Personen 2020

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich⁴⁾ (nur Immobilienvermögen)	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“ ⁵⁾)	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	von 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	von 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	von 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					
Luxemburg	-	-	-	-	-	0,5 % ⁷⁾ (0,05 % auf Vermögen > 500 Mio. €)	nein ⁸⁾

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen	
	Steuersätze ¹⁾	Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommen- steuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaft- steuer
		Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten						
Spanien⁹⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ¹⁰⁾	-
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €				
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €				
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €				
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €				
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €				
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €				
	2,5 %	über 10.695.996,06 €				
Andere Staaten						
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 1,5 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	140.787	nein	-
	0 %	bis 1,5 Mio. NOK				
	0,85 %	über 1,5 Mio. NOK				
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	71.889	nein	Kantons- und Gemeinde- steuern allgemein 0,16425 %
	0 %	bis 77.000 CHF				
	0,110 %	von 77.000 CHF bis 308.000 CHF				
	0,219 %	von 308.000. CHF bis 694.000. CHF				
	0,329 %	von 694.000 CHF bis 1,310 Mio. CHF				
	0,438 %	von 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF				
	0,548 %	von 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF				
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF				

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2020.
- 4) Vermögensteuer auf Grundstücke und Grundstücksrechte, Betriebsvermögen ist steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 32.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 8) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 9) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 10) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens, mindestens 20 % der ursprünglich berechneten Vermögensteuer.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und strebt einen erfolgreichen Abschluss an. Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen

Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird (z. B. in Belgien, Griechenland, Zypern und der Schweiz). Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,35 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf und Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. 7,5 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen unter gewissen Voraussetzungen. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Übertragung von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Übertragung im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Übertragung von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen, u. a. für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Niederlande	6 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 %, soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Übertragung von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Übertragung von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn die Übertragung durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stampelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stampelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungs-schein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben 2020 die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Deutschland, Irland und Norwegen führten befristete Umsatzsteuersatzsenkungen als Corona-Maßnahmen durch.

Der in Deutschland im Jahr 2020 erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % (bzw. 16 % von Juli bis Dezember 2020) liegt im EU-Vergleich im unteren Drittel (siehe [Grafik 9](#)).

Übersicht 15: Umsatzsteuersätze 2020		
Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	–
Deutschland	bis 30.6.2020	19
	ab 1.7.2020	16 ³⁾
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	6 / 13
Irland	bis 31.8.2020	23
	ab 1.9.2020	21 ³⁾
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	5 / 12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	9
Österreich	20	5 ⁴⁾ / 10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	19	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	5 / 9,5
Spanien	21	4 / 10

Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Zypern ⁵⁾	19	5 / 9
Andere Staaten		
Japan	10	8
Kanada	Bund	5
	Provinzen	0 bis 10
Norwegen	bis 31.3.2020	12 / 15
	ab 1.4.2020	6 ³⁾ / 15
Schweiz	7,7	2,5 / 3,7
Vereinigtes Königreich	20	5

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

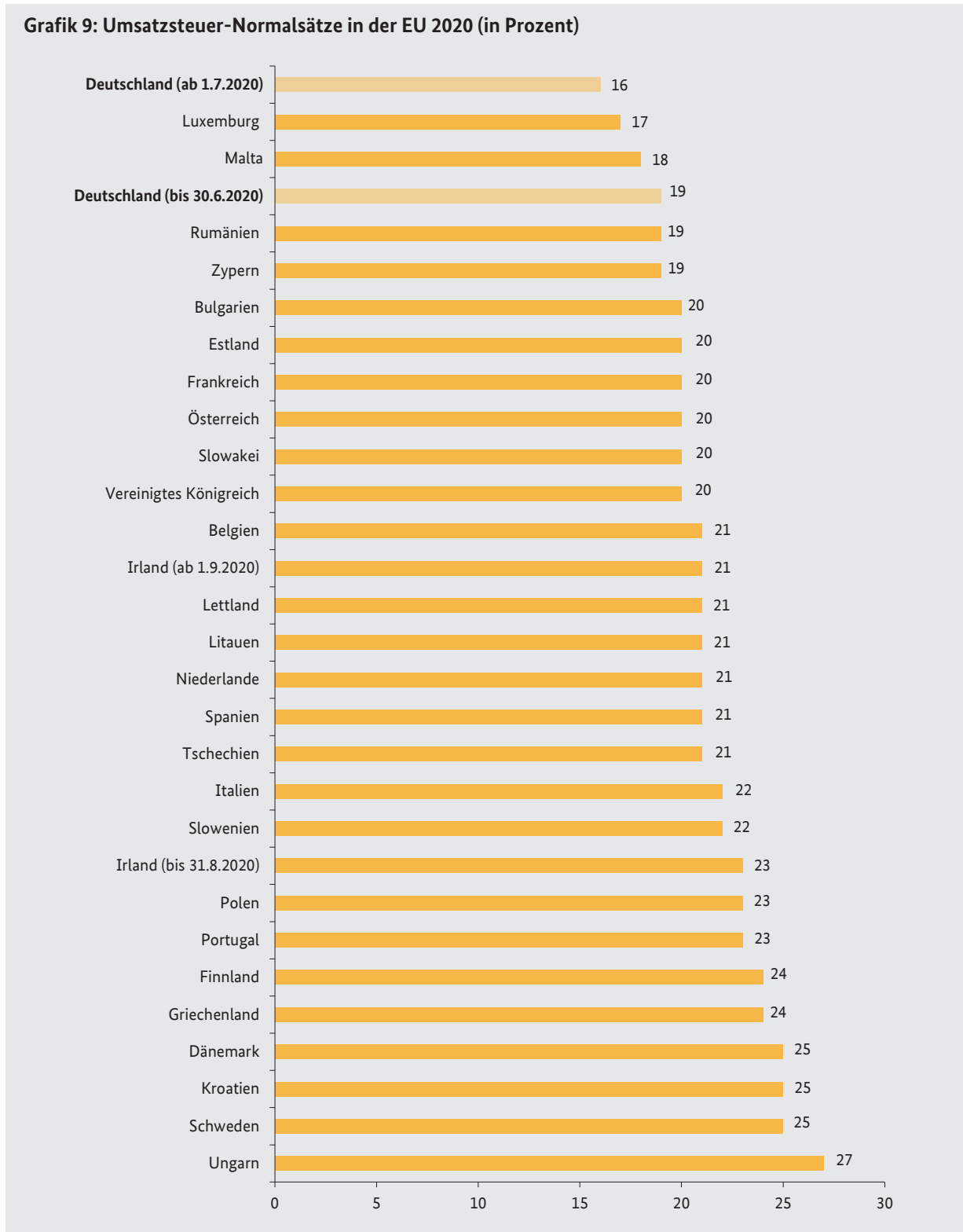
1) Ohne regionale Sondersätze

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich

3) COVID-19 Maßnahme.

4) COVID-19 Maßnahme: Ermäßigter Steuersatz von 5 % in den Bereichen Gastronomie, Kultur und Verlagswesen ab 1.7.2020.

5) Nur griechischsprachiger Teil.



Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Fazit

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Den Steuern und Abgaben steht ein hohes Niveau an öffentlichen Leistungen gegenüber. Die Bürger*innen profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und größtenteils gebührenfreier öffentlicher Infrastruktur (u. a. in Schulen, Hochschulen, zunehmend auch Kitas). Aktuell zeigt sich die Leistungsfähigkeit des Staates insbesondere an einem im internationalen Vergleich gut ausgestatteten Gesundheitswesen und umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen. Ein verlässlicher Sozialstaat und die fiskalische Fähigkeit zu effektivem Handeln geben den Menschen Sicherheit und sind wichtige ökonomische Faktoren, nicht zuletzt um die gegenwärtige Krise und deren Folgen gut zu bewältigen.

Unternehmen berücksichtigen bei der Standortauswahl neben dem Besteuerungsniveau auch die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikation der Fachkräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung. Die deutschen Unternehmen sind in der Gesamtschau wettbewerbsfähig und erfolgreich auf den internationalen Märkten tätig. Unterstützung erhalten sie in der Corona-Pandemie durch umfangreiche Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Steuerliche Hilfen, u. a. in Form von Stundungen von Steuerschulden und Anpassungen von Steuervorauszahlungen, tragen zur Liquiditätsverbesserung bei.

Durch die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfspakete werden Unternehmen weiter unterstützt und Investitionen erleichtert, z. B. durch die Ausweitung des Verlustrücktrags und verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Zusätzliche öffentliche Investitionen in nachhaltige Zukunftstechnologien, Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Bildung tragen nicht nur zur Krisenbewältigung bei, sondern sichern die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in der Zukunft und unterstützen die Transformation unserer Volkswirtschaft zu nachhaltigen Strukturen sowie das Erreichen der Klimaziele.

Über diese Maßnahmen hinaus ist es der Bundesregierung weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen zu stärken. So tritt Deutschland zusammen mit Frankreich im Rahmen der Weiterentwicklung der Maßnahmen gegen Steuervermeidung (OECD BEPS 2.0) nachdrücklich für eine effektive globale Mindestbesteuerung ein. Das vorgeschlagene Gesamtkonzept kann sowohl den Herausforderungen bei der Besteuerung von multinationalen Unternehmen begegnen als auch darüber hinaus Steuergestaltung und Steuervermeidung wirkungsvoll entgegenreten.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 2

Stand

Juni 2021

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfer während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

